Satzung
Architekturpreis Berlin e.V.

Stand 18. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Namen Architekturpreis Berlin e.V.

1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist
- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

2.2 Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht:
- Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) durch die Auslobung und Verleihung eines Architekturpreises zur Förderung der Baukunst in Berlin. Preisträger sind die jeweiligen Bauherren und Architekten gemeinsam. Das Preisgericht wird durch den Vorstand ausgewählt und berufen und setzt sich aus drei Architekten und zwei Persönlichkeiten des kulturellen Lebens zusammen, die nicht überwiegend in Berlin beruflich tätig sein sollen. Das Preisgericht ist in seiner Entscheidung ausschließlich der Baukunst verpflichtet und legt seine Beurteilungskriterien unter diesem Gesichtspunkt selbst fest. Der Preis wird alle 3-4 Jahre ausgelobt und in einem offiziellen Festakt verliehen. Die Einzelheiten der Ausschreibung, des Verfahrens, der Teilnahmebedingungen und der Bekanntgabe der Entscheidung werden durch den Vorstand festgelegt. Die finanzielle und organisatorische Leitung, Abwicklung und Ausgestaltung des Architekturpreises erfolgt durch den Verein. Durch Diskussionsforen, Vorträge und Besichtigungen soll außerdem das Verständnis der Öffentlichkeit für Baukunst vertieft werden.
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) durch die Organisation und Durchführung von Fortbildungen auf Gebieten des Bauwesens und des Baurechts.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Erträgnisse des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Barauslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Eine Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

3.2 Die Aufnahme in den Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag eingeleitet. Der Vorstand entscheidet außer in den Fällen von Ziff. 3.3 über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

3.3 Den mit dem Architekturpreis Berlin ausgezeichneten Architekten und Bauherren wird die Ehrenmitgliedschaft angetragen. Allen mit einer Auszeichnung zum Architekturpreis Berlin gewürdigten Architekten und Bauherren wird die Vorzugsmitgliedschaft angetragen.

§ 4 Beiträge und Spenden

4.1 Die Mitgliederversammlung legt die Mindesthöhe des Jahresbeitrags fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigung oder Befreiung gewähren bzw. höhere Beiträge vereinbaren.

4.2 Über Beiträge und Spenden werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch Austritt, dessen Erklärung dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, also jeweils bis zum 30. September schriftlich zugegangen sein muss,

c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, z.B. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aber mit der Jahresspende trotz Mahnung für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) das Kuratorium,

c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben ordentlichen Mitgliedern:
a) dem Vorsitzenden,
b) zwei Stellvertretern,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer,
e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

7.2 Statt eines Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, kann auch eine Doppelspitze aus zwei Vorsitzenden und einem Stellvertreter gewählt werden.

7.3 Der Vorsitzende wird als solcher von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle einer Doppelspitze werden beide Vorsitzenden als solche von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Verteilung der weiteren Vorstandsämter obliegt dem Vorstand.

7.4 Der Vorstand kann für die laufende Amtszeit bis zu zwei weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

7.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.6 Für das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes untereinander gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

7.7 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7.8 Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte im Innenverhältnis und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

7.9 Jede Veränderung des Vorstandes ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Kuratorium

8.1 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und die Außenwirkung des Vereins zu stärken.

8.2 Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen und von der jeweils folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

8.3 Der Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums.

8.4 Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitgliederversammlungen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Bestellung der Kassenprüfer, und zwar regelmäßig zwei für eine Amtsperiode,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Kuratoriums,
- Festlegung der Mindesthöhe des Jahresbeitrags,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 c,
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit. Mit dem Ehrenvorsitz sind keine Rechte oder Pflichten verbunden, er kann auch posthum verliehen werden.

9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich begründen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

9.4 Die Einladung zu allen Versammlungen hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden.

9.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

9.6 Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, deren Name dem Vorstand des Vereins schriftlich bekannt gegeben wurde.

9.7 Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die folgenden, die einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen:
- Satzungsänderungen,
- Ausschluss von Mitgliedern.

9.8 Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung als Einzelwahl.
Bei der Wahl des Vorstandes oder der Bestätigung des Kuratoriums ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.
Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt, kann die Wahl des Vorstands und/oder die Bestätigung des Kuratoriums auch en bloc erfolgen, d.h. es wird über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt (Blockwahl), vorausgesetzt, dass höchstens so viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie auch in den Vorstand gewählt werden können. Das Organ ist dann gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Wird das Organ im Wege der Blockwahl abgelehnt, kann eine Einzelwahl je Kandidat erfolgen, wenn mehr als drei anwesende Mitglieder der Mitgliederversammlung dies verlangen.

9.9 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von ¾ aller Mitglieder erfolgen.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zu ausschließlichen Zwecken der Förderung der Kunst und Kultur oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 11 salvatorische Klausel

11.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

11.2 Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Zuletzt geändert:
Berlin 18. Mai 2022

Beitragsordnung

Für die Preisträger gelten folgende Mindest-Beitragssätze:

Ehrenmitglieder (Gewinner des ArchitekturPreis Berlin)	freiwilliger Beitrag
Vorzugsmitglied (Gewinner einer Auszeichnung zum ArchitekturPreis Berlin)	130,- €

Für Natürliche Personen gelten folgende Mindest-Beitragssätze:

Junior (Studierende / Berufsanfänger)	25,- €
Einzelperson	260,- €
Rentner (auf Antrag beim Vorstand)	130,- €

Für Juristische Personen gelten folgende Mindest-Beitragssätze:

Hochschulen, Universitäten, lehrende Institutionen	350,- €
Vereine	350,- €
Architektur- / Ingenieurbüros	580,- €
Firmen (klein bis mittelgroß)	580,- €
Firmen (groß)	980,- €

Alle Mitglieder sind herzlich dazu aufgerufen freiwillig höhere Beiträge als den für sie geltenden Mindest-Beitragssatz zu leisten.

Die Beiträge fördern nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO Kunst und Kultur sowie nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung muss zu Nachweiszwecken für die Geltendmachung der Beiträge in der Steuererklärung aufgehoben werden.

Verabschiedet:
Berlin 11. September 2019.